

# Richtlinien

## zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh  
Abteilung Jugend

Stand: 01. August 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	3
<b>2. Leistungen des Kreises Gütersloh und der örtlichen Vermittlungsstellen</b> .....	3
<b>3. Grundsätze der Förderung</b> .....	4
<b>4. Anspruch auf Förderung</b> .....	4
<b>5. Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> .....	5
5.1 Veränderung/ Erweiterung/ Verlängerung .....	7
5.2 Rücknahme/ Aufhebung.....	7
5.3 Versagung.....	7
<b>6. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson</b> .....	7
6.1 Formale Voraussetzungen .....	7
6.2 Persönliche Eignung .....	9
6.3 Räumliche Eignung .....	10
6.4 Qualifikation .....	11
6.5 Qualitätssicherung und –entwicklung/ Fortbildung.....	12
<b>7. Geldleistungen</b> .....	13
7.1 Anspruchsvoraussetzungen .....	13
7.2 Fördermodalitäten für Kindertagespflege (7.2.1 bis 7.2.7) .....	13
7.3 Eingewöhnung .....	18
7.4 Zuschuss zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen .....	18
7.5 Sozialversicherungsleistungen .....	19
7.6 Kündigung.....	19
7.7 Fehlzeiten/ Betreuung zu Sonderzeiten.....	20
7.8 Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.....	20
7.9 Vertretung .....	20
7.10 Essensgeld.....	21
<b>8. Elternbeiträge</b> .....	21
<b>9. Elternmitwirkung</b> .....	21
<b>10. Verfahren bei Vorliegen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)</b> ..	22
<b>11. Bildungsauftrag</b> .....	22
<b>12. Inklusion</b> .....	23
<b>13. Mitteilungspflichten</b> .....	23
<b>14. Masernschutz</b> .....	24
<b>15. Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen</b> .....	25
<b>16. Inkrafttreten</b> .....	25
<b>Anlage 1</b>	
<b>Anforderungen an die Betreuungsräume in der Kindertagespflege</b> .....	26

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungsangebot. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zudem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung  
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) -  
Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW
- Elternbeitragssatzung Kindertagespflege im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Leistungen des Kreises Gütersloh und der örtlichen Vermittlungsstellen**

Der Kreis Gütersloh fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh erbringt in diesem Rahmen folgende Leistungen:

- Beratung der Personensorgeberechtigten zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege,
- Erstberatung und Prüfung der persönlichen und räumlichen Eignung einer neuen Kindertagespflegeperson im Rahmen der Prüfung einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege,
- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII sowie § 22 KiBiz,
- Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- die Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII,
- Finanzierung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachberatung der örtlichen Vermittlungsstellen.

Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen wird von zehn örtlichen Vermittlungsstellen in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl) durchgeführt.

Die jeweiligen Träger der örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege im Kreis Gütersloh verpflichten sich, die Beratung und Vermittlung von Kindertagespflegestellen gem. § 23 SGB VIII in ihrem jeweiligen lokalen Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen.

Die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege werden durch die Abteilung Jugend fachlich begleitet, fortgebildet und unterstützt.

Aufgaben der örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege:

- Leitung der örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (Einzel oder im Verbund),
- Beratung der Eltern und Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegestellen/ Ermittlung von Betreuungsbedarfen,
- Beratung und Vermittlung bei Vertretungsbedarf in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen,
- Beratung, Kontakt und fachliche Begleitung (inklusive Beschwerdemanagement) der Kindertagespflegepersonen,
- Pflege einer Vermittlungskartei,
- Bericht und Dokumentation der Vermittlungstätigkeit,
- Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder und Institutionen der Kommunen,
- Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Abteilung Jugend in Einzelfällen,
- Umsetzung der geschlossenen Trägervereinbarungen zu § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“,
- Umsetzung und Zusammenarbeit entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen der Abteilung Jugend und den Trägern der Vermittlungsstelle.

### **3. Grundsätze der Förderung**

Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre Flexibilität und Nähe zur Betreuungsfamilie aus und stellt neben den Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung dar. Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren, da sie bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. § 24 SGB VIII erfüllt.

Kindertagespflege soll, gem. § 22 SGB VIII

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindeseltern (sog. Kinderfrau/ Kindermann) oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

### **4. Anspruch auf Förderung**

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes haben Eltern seit dem 01.08.2013 unabhängig von einer Erwerbstätigkeit einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Gleichgesetzt zu Kindertageseinrichtungen können Eltern, deren Kinder bis zum 01. November das erste Lebensjahr erreicht haben, bereits ab dem 01. August einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (vgl. § 33 Abs. 6 KiBiz).

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Rechtsanspruch sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Bei einer Betreuung in Kinderta-

gespflege richtet sich der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.

Ab dem dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege lediglich ergänzend möglich, oder wenn tatsächlich kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden sein sollte (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Insgesamt gibt es die Möglichkeit Kindertagespflege bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Für ältere Kinder sind jedoch andere institutionelle Angebote (z.B. OGS) vorrangig zu belegen. Darüber hinaus kann im Einzelfall ergänzend Kindertagespflege vermittelt werden.

## 5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII wird dann benötigt, wenn Kindertagespflege

- tagsüber (bei Schichtarbeit der Kindeseltern auch nachts möglich, aber nicht in Vollzeitbetreuung) mit mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- länger als 3 Monate,
- außerhalb der Wohnung des zu betreuenden Kindes bzw. deren Eltern,
- gegen Entgelt erfolgt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegeperson geeignet ist (vgl. Kapitel 6.1 & 6.2). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Die Anzahl der Kinder bezieht sich auf die Gesamtzahl der Betreuungsverträge der Kindertagespflegeperson mit den Eltern für das einzelne zu betreuende Kind.

Die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder sollte in der ersten Zeit der Betreuung unterhalb der Anzahl von 5 Kindern liegen (ggf. Ausnahmemöglichkeit bei pädagogischen Fachkräften).

Die in der einzelnen Pflegeerlaubnis ausgewiesene Kinderzahl richtet sich nach den jeweiligen individuellen räumlichen und insbesondere den individuellen persönlichen und pädagogischen Möglichkeiten der einzelnen Kindertagespflegeperson.

Im Einzelfall (pädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung im U3 Bereich bzw. bei mehrjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson) kann unter bestimmten Bedingungen über die o.g. 5 Kinder hinaus auch eine Erlaubnis zur Betreuung von insgesamt max. 8 fremden Kindern durch die Abteilung Jugend erteilt werden; jedoch dürfen auch dann nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden (vgl. § 22 Abs. 2 KiBiz).

Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder insgesamt erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Betreuung von regelmäßig fünf Kindern unter 15 Wochenstunden,
2. Betreuung der Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen,
3. Betreuung von nicht mehr als höchstens 5 Kindern gleichzeitig,
4. Die Kindertagespflegeperson hat 300 Unterrichtseinheiten (UE) nach kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch (QHB) absolviert *oder* ist sozialpädagogische Fachkraft gem. Personalvereinbarung<sup>1</sup> mit mind. 80 UE Qualifikation nach QHB,
5. Je kleiner die Kinder, desto weniger Kinder sollten betreut werden. Nicht mehr als 4 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig,
6. Bei der Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson müssen die sich aus dem Abschluss mehrerer Betreuungsverträge ergebenden Anforderungen Berücksichtigung

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel

- finden (z.B. mehrjährige Berufserfahrung und erprobte Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend, besondere Struktur- und Organisationsfähigkeit),
7. Engmaschige Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die örtliche Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und
  8. Für jedes Betreuungsverhältnis muss eine Vertretung in Ausfallzeiten sichergestellt werden, mit der das Kind und die Eltern schon vor dem Eintritt des Vertretungsfalls eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten.

**In Großtagespflegestellen/ Kindertagespflegeverbund können höchstens 9 Kinder insgesamt und gleichzeitig** betreut werden, d.h. es können maximal 9 Betreuungsverträge abgeschlossen werden (vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz). Jede Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Jedes Kind muss einer der Kindertagespflegepersonen vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein. Für die ihr zugeordneten Kinder hat die Kindertagespflegeperson explizit die Aufsichtspflicht inne, die sie – lediglich mit Ausnahme von Vertretungssituationen - höchstpersönlich zu erfüllen hat (vgl. § 22 Abs. 3f. KiBiz; vgl. auch „Leitfaden Großtagespflege“).

Abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Betreuung von regelmäßig sechs Kindern unter 15 Wochenstunden,
2. Betreuung durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen,
3. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis,
4. Betreuung von max. 9 Kindern gleichzeitig (eigene Kinder der KTPP im nicht schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der GTP vollumfänglich mitbetreut werden, sind dabei mitzuzählen),
5. Persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson muss zu jeder Zeit gewährleistet sein,
6. Betreuung der Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen,
7. Die Kindertagespflegeperson hat 300 UE nach QHB absolviert *oder* ist sozialpädagogische Fachkraft gem. Personalvereinbarung<sup>2</sup> mit mind. 80 UE Qualifikation nach QHB,
8. Je kleiner die Kinder, desto weniger Kinder sollten betreut werden. Nicht mehr als 4 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig,
9. Bei der Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson müssen die sich aus dem Abschluss mehrerer Betreuungsverträge ergebenden Anforderungen Berücksichtigung finden (z.B. mehrjährige Berufserfahrung und erprobte Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend, besondere Struktur- und Organisationsfähigkeit),
10. Vorlage/ Prüfung des pädagogischen Konzeptes und der Betreuungsverträge mit den Eltern durch die Abteilung Jugend,
11. Engmaschige Begleitung/ regelmäßige Überprüfung der Kindertagespflegeperson durch die örtliche Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und die Abteilung Jugend (z.B. zusätzliche (unangekündigte) Hospitationen, Reflexionsgespräche),
12. Für jedes Betreuungsverhältnis muss eine Vertretung mit persönlicher Zuordnung in Ausfallzeiten sichergestellt werden, mit der das Kind und die Eltern schon vor dem Eintritt des Vertretungsfalls eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten. Diese Regelung/ Zuordnung muss für Eltern und Kind transparent gestaltet sein und
13. Eine enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern des zugeordneten Kindes muss gewährleistet sein.

Die Erlaubnis wird für max. 5 Jahre ausgestellt. Sie endet immer zum 31.07. eines Jahres. Damit sind die Termine für die Kindertagespflege an das Kindergartenjahr angepasst: 01.08. bis 31.07. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Abteilung Jugend im Kreisgebiet Gütersloh ist der Wohnort der Kindertagespflegeperson.

<sup>2</sup> Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel

## **5.1 Veränderung/ Erweiterung/ Verlängerung**

Eine Verlängerung der Erlaubnis für Kindertagespflege ist rechtzeitig bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf von der Kindertagespflegeperson bei der Abteilung Jugend zu beantragen. Dieser zeitliche Rahmen gilt auch für einen Antrag auf Veränderung/ Erweiterung der Pflegeerlaubnis. Die erforderlichen Antragsunterlagen erhält die Kindertagespflegeperson bei der Abteilung Jugend. Ein Hausbesuch durch die Abteilung Jugend und/oder ein gemeinsames Gespräch dienen standardmäßig als Grundlage der Beurteilung zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Auch bei der Veränderung/ Erweiterung der Pflegeerlaubnis erfolgt bei Bedarf ein erneuter Hausbesuch durch die Abteilung Jugend. Die Abteilung Jugend prüft individuell, ob die Kindertagespflegeperson bzw. die Räumlichkeiten geeignet ist/ sind. Die Kindertagespflegeperson darf erst mit Vorliegen einer entsprechenden gültigen Pflegeerlaubnis betreuen.

## **5.2 Rücknahme/ Aufhebung**

Die Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege wird gem. § 45 SGB X zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei der Erteilung nicht vorgelegen haben (z.B. unrichtige Angaben), wenn bei der Erteilung einer der Versagensgründe des § 17 AG KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes durch die Kindertagespflegeperson gefährdet ist.

## **5.3 Versagung**

Erfüllt eine Person nicht die Eignungskriterien gem. §§ 23 und 43 SGB VIII für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, ist keine Pflegeerlaubnis zu erteilen. Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 KiBiz i.V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII). Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden. Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich wiederholt oder durch die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

## **6. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflege hat den gleichen Förderauftrag wie eine Kindertageseinrichtung. Dieser umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. In den letzten Jahren sind die Ansprüche an die Qualität der Betreuung deutlich gestiegen und damit auch die Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflegepersonen sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Eignung zu überprüfen. Im Rahmen dessen sind bestimmte formale Voraussetzungen erforderlich. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt und ist zu dokumentieren.

### **6.1 Formale Voraussetzungen**

Die Erlaubnis für Kindertagespflege ist dann zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VIII). Im Rahmen der Eignungsprüfung der angehen-

den Kindertagespflegeperson sind neben der Prüfung der persönlichen und räumlichen Eignung folgende formale Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag** auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege (Formular der Abteilung Jugend),
- Tabellarischer Lebenslauf**,
- Kopie des Personalausweises** oder Reisepasses,
- Erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BRZG) zur Vorlage bei einer Behörde - Zweck Kindertagespflege – im Original, nicht älter als 3 Monate, für alle Erwachsenen, die sich regelmäßig im Haushalt aufhalten, in dem die Kinderbetreuung erfolgt. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Kreis Gütersloh direkt vom Bundesamt für Justiz zugeschickt und kann nur dann akzeptiert werden (Vordruck der Abteilung Jugend).  
Die Führungszeugnisse müssen ohne eine Eintragung sein, die Auswirkung auf die pädagogische Situation der Kindertagespflege haben kann (vgl. § 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“). Die Kosten sind von der Kindertagespflegeperson zu tragen,
- Ärztliche Bescheinigung** darüber, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten sowie psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist (nicht älter als 3 Monate, im Original; Vordruck der Abteilung Jugend),
- Teilnahmebescheinigung an einem **Erste-Hilfe-Kurs für Erzieherinnen/ Kindertagespflegepersonen** eines von der Unfallkasse NRW anerkannten Anbieters im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle zwei Jahre aufzufrischen, der Nachweis ist der Abteilung Jugend vorzulegen,
- Nachweis über eine entsprechende **Qualifizierung** der Kindertagespflegeperson (300 UE nach QHB; vgl. Kapitel 6.4),
- Nachweise über Schul- und Berufsabschluss** (mind. Hauptschulabschluss),
- Vorliegen einer **pädagogischen Konzeption**, gem. § 17 KiBiz,
- Grundriss/ Skizze der Betreuungsräume** mit Größenangaben,
- ausgefüllte **Sicherheitscheckliste der Betreuungsräume** (Formular der Abteilung Jugend),
- Nachweis Masernschutz**, gem. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind: Vorlage des Original Impfausweises mit mind. zwei Masern-Schutzimpfungen oder Nachweis der Masernimmunität durch ein ärztliches Zeugnis,
- Mindestalter 23 Jahre** (pädagogische Fachkräfte<sup>3</sup> mit Berufserfahrung in der Kinderbetreuung im U3 Bereich 21 Jahre),
- Höchstalter 67 Jahre** (bei langjährig<sup>4</sup> bestehenden Kindertagespflegepersonen kann im Einzelfall die Pflegeerlaubnis bis zum Alter von 70 Jahren ausgestellt werden, sofern keine Bedenken gegen die Eignung bestehen, jährlich eine entsprechende ärztliche Bescheinigung eingereicht und ggfs. die Kinderzahl angepasst wird),
- Sofern ein fachpädagogischer Berufsabschluss oder Kinderpflegeausbildung vorliegt: Vorlage der **staatlichen Anerkennungsurkunde** und des Abschlusszeugnisses in Kopie,
- Findet Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen statt oder werden mehr als 5 Kinder gleichzeitig zusammen mit einer weiteren Kindertagespflegeperson in den eigenen Wohnräumen betreut, so ist der **Abschlussbescheid des Bauordnungsamtes** über die Genehmigung der veränderten Nutzung für die Kinderbetreuung vorzulegen. Die Kosten sind von der Kindertagespflegeperson zu übernehmen,

---

<sup>3</sup> ErzieherInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KinderpflegerInnen, RehabilitationspädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen

<sup>4</sup> mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der KTP



- Bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle ist eine Bescheinigung über die **Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetzes** erforderlich. Die Erstbelehrung erfolgt über die Abteilung Gesundheit. Alle zwei Jahre ist ein Nachweis über eine Nachbelehrung erforderlich,
- Ggfs. Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme eines B2 Deutschkurses.

## 6.2 Persönliche Eignung

Eine Person ist für die Kindertagespflege geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat (vgl. § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII).

### **Besondere Kriterien für die Eignung einer Kindertagespflegeperson im Kreis Gütersloh:**

Die Kindertagespflegeperson

- hat Freude am Umgang mit Kindern,
- ist körperlich sowie psychisch gesund,
- hat Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse und Probleme von Kindern,
- hat grundlegende erzieherische Fähigkeiten und Erfahrungen,
- schützt das seelische, körperliche und geistige Wohl der Kinder,
- kann das eigene Erziehungsverhalten sowie die eigene Person selbstkritisch reflektieren,
- ist zuverlässig und kommunikationsfähig im Umgang mit dem Tageskind und dessen Familie,
- arbeitet mit den eigenen Familienangehörigen zum Wohl des Tageskindes zusammen,
- ist bereit, zum Wohl des Kindes mit dessen Eltern kooperativ und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten,
- hat Betreuungsräume, die dem Tageskind ausreichend Platz zur Entfaltung und auch Rückzugsmöglichkeiten bieten,
- weist die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach und ist bereit, sich an weiteren Fortbildungsmaßnahmen zu beteiligen,
- arbeitet mit der örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und der Abteilung Jugend zusammen,
- interessiert sich für pädagogische Themen und den Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen,
- verfügt über gute Deutschkenntnisse,
- ist mindestens 23 Jahre alt oder ist pädagogische Fachkraft<sup>5</sup> mit Berufserfahrung in der Kinderbetreuung im U3 Bereich und ist mindestens 21 Jahre alt.

Diese Kriterien münden in einer dokumentierten Eignungsprüfung, durchgeführt durch die Abteilung Jugend.

Die zuständige Mitarbeiterin/ der zuständige Mitarbeiter der Abteilung Jugend erstellt einen Bericht über die persönliche und pädagogische Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und die Eignung der Räumlichkeiten. Alle formalen Unterlagen (Ausnahme: das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis), die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis benötigt werden, werden an die Ab-

<sup>5</sup> ErzieherInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KinderpflegerInnen, RehabilitationspädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen

teilung Jugend geschickt. Es erfolgt zudem, bei Vorliegen einer entsprechenden Entbindung der Schweigepflicht, eine Anfrage bei dem örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst, ob dort Hinderungsgründe gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen.

### **6.3 Räumliche Eignung**

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Das bedeutet, dass die Räume kindersicher sind und eine Atmosphäre bieten, in denen sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können (s. Anlage 1). Das Raumangebot und die Gestaltung der Räume für Kindertagespflege sind ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Kindertagespflegestelle. Sie müssen auf die jeweilige Betreuungsform bzw. das –konzept und insbesondere auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sein.

Neben einem ausreichenden Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten sowie Platz für Spielmöglichkeiten, ist eine anregungsreiche Ausgestaltung der Räume, das Vorhandensein altersentsprechender geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards grundlegend, um die Entwicklung der Kinder entsprechend zu unterstützen und zu fördern.

Räume haben viele Funktionen – sie bilden den Rahmen zur Gestaltung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Damit dies gelingt, müssen die Räume bestimmten Anforderungen genügen.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindeseltern (sog. Kinderfrau/ Kindermann) oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden (vgl. auch Leitfaden Großtagespflege).

Die Räume werden im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Abteilung Jugend geprüft. Das Einverständnis des Vermieters zur Kinderbetreuung sollte ebenfalls eingeholt werden.

Wenn Räume extra für die Kindertagespflege angemietet werden, wird den Kindertagespflegepersonen empfohlen, vor dem Abschluss eines Mietvertrages Kontakt zur Abteilung Jugend aufzunehmen, damit über die allgemeine Eignung der Räumlichkeiten gesprochen werden kann (ggfs. Ortsbesichtigung). Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räumlichkeiten zur Erteilung/Veränderung der Pflegeerlaubnis bevor die Kindertagespflegeperson tatsächlich betreuen kann. Grundsätzlich sind auch angemietete Räume so zu gestalten, dass sie einen „Familienähnlichen Charakter“ aufweisen – als zentrales Merkmal der Kindertagespflege.

### **Nutzungsänderungsverfahren und Brandschutz**

Für andere Räume außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson oder Räume in denen Kinderbetreuung für mehr als 5 Kinder gleichzeitig bzw. von mehreren Kindertagespflegepersonen erfolgen soll, ist grundsätzlich ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Baubehörde<sup>6</sup> zu stellen. Die Baubehörde prüft jede Umnutzung individuell. Erst mit dem Vorliegen des positiven Nutzungsänderungsbescheides, kann den Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumlichkeiten erteilt werden. Da dieses Verfahren einige Monate dauern kann, empfiehlt sich eine frühe Einschaltung der Baubehörde.

Falls eine Genehmigung der Nutzungsänderung schon vorliegt, weil diese Räume bereits zuvor zur Kinderbetreuung genutzt wurden, reicht die Kindertagespflegeperson den vorliegenden Bescheid ein. Hier ist darauf zu achten, ob im Vorfeld U3 Kinder oder Ü3 Kinder in den Räumen betreut wurden. Ggf. ist dennoch die Beantragung einer Nutzungsänderungsbescheinigung notwendig.

---

<sup>6</sup> Für Rietberg und Schloß Holte-Stukenbrock ist das jeweils städt. Baubehörde vor Ort zuständig, für die anderen Kommunen die Baubehörde des Kreises Gütersloh.

Für die Kindertagespflege gelten die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW):

Personen	Räume	Planungsrechtliche Einstufung	Brandschutzanforderungen
1 TPP mit max. 5 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	Wohnen (Selbständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder (DIN 14676)
1 Tagespflegeverbund (Großtagespflege)  mit bis zu 3 TPP und mit max. 9 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	„Freie Berufe“ (Selbständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder; (DIN 14676), zwei bauliche Rettungswege, ggf. Sicherstellung des 2.Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr, Feuerlöscher

Die Besonderheiten der Räume für Großtagespflegen werden im „Leitfaden Großtagespflege“ für den Kreis Gütersloh noch einmal ausführlicher dargestellt.

## 6.4 Qualifikation

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflege ist eine Voraussetzung der Geeignetheit als Kindertagespflegeperson und somit auch für die Vermittlung durch die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege im Kreis Gütersloh. Die Abteilung Jugend leistet Tagespflegegeld für ein Tageskind nur dann, wenn diese Voraussetzung erfüllt wird.

Die Qualifizierungsanforderungen gemäß der Tabelle 7.2.5 auf S. 17 sind zu erfüllen.

Diese Eignungsbedingungen gelten auch für die Ausübung von Kindertagespflege, wenn keine Pflegeerlaubnis benötigt wird (bei sog. Kinderfrauen, Betreuung unter 15 Wochenstunden oder von kürzerer Dauer als 3 Monate), aber eine Förderung durch die Abteilung Jugend erfolgen soll.

Die Anforderungen des Kreises Gütersloh an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen orientieren sich seit dem 01.08.2019 inhaltlich nach den Vorgaben im „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ („QHB“) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und umfassen aktuell 300 UE plus Praktikum und Selbstlerneinheiten.

Kindertagespflegepersonen mit einem fachpädagogischen Berufsabschluss (ErzieherInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KinderpflegerInnen, RehabilitationspädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen) weisen bestimmte Teilmodule der Qualifizierung bzw. die „ErzieherInnenqualifizierung“ im Umfang von 80 UE nach. Sollten die Fachkräfte seit mehreren Jahren nicht mehr in ihrem Beruf tätig gewesen sein bzw. bisher keine Erfahrung in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gesammelt haben, ist zu prüfen, ob die gesamten 300 UE absolviert werden müssen. Einzelheiten werden jeweils mit der Abteilung Jugend abgestimmt.

Personen mit fachfremdem beruflichem Hintergrund, die ausschließlich im Haushalt der Eltern tätig sind (sog. Kinderfrau/ -mann), benötigen zum Nachweis ihrer Eignung eine Qualifizierung mit mindestens 160 UE. Wollen diese Personen jedoch die umfassende Finanzierung der Abteilung Jugend erhalten, ist ein Nachweis über die Qualifizierung im Umfang von 300 UE erforderlich.

Bereits bestehende Kindertagespflegepersonen, die 160 UE nach dem Curriculum des DJI absolviert haben, haben die Möglichkeit sich freiwillig auf 300 Unterrichtsstunden aufzuqualifizieren (QHB 160+) (siehe hierzu Tabelle S.16).

## 6.5 Qualitätssicherung und –entwicklung/ Fortbildung

Die Leitungen der örtlichen Vermittlungsstellen übernehmen die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit der Abteilung Jugend.

Die örtlichen Vermittlungsstellen organisieren und leiten hierzu örtliche Gesprächskreise der Kindertagespflegepersonen; diese Arbeitstreffen erfolgen mindestens viermal pro Kindergartenjahr (jeweils 01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

Die Kindertagespflegepersonen werden darüber hinaus ab Beginn ihrer Tätigkeit durch die örtliche Vermittlungsstelle in regelmäßigen Abständen in ihrer Betreuungssituation und –räumen aufgesucht (Hospitation). Es erfolgen mindestens eine Hospitation und zuzüglich mindestens ein Reflexionsgespräch pro Kindergartenjahr. Das Reflexionsgespräch findet i.d.R. ebenfalls in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson statt. Die Initiative zur Vereinbarung der Termine liegt zunächst bei der Kindertagespflegeperson, die Vermittlungsstelle wirkt jedoch ebenfalls auf die Durchführung der Termine hin. Die Dokumentation erfolgt durch die örtliche Vermittlungsstelle. Die örtliche Vermittlungsstelle teilt der Abteilung Jugend mit, wann diese Gespräche stattgefunden haben und reicht dort eine Kopie der Protokolle ein. Ziel ist die Unterstützung und Begleitung der Kindertagespflegeperson sowie die Sicherung der Qualität.

Die Kindertagespflegeperson ist zur Kooperation mit der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege verpflichtet. Im Laufe eines Kindergartenjahres wird von der Kindertagespflegeperson jeweils folgendes erwartet:

- Teilnahme an mindestens zwei Arbeitstreffen der Vermittlungsstelle<sup>7</sup>,
- Mindestens zweimal<sup>8</sup> erfolgen Gespräche/ Hausbesuche (Reflexion und Hospitation), die bei ihr von der Vermittlungsstelle durchgeführt werden,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 8 UE pro Kindergartenjahr. Die Kosten der jährlichen Fortbildungen werden von der Abteilung Jugend bezuschusst. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Pauschale für max. 8 UE Fortbildung in Höhe von bis zu 50 € pro Kindergartenjahr. Die Nachweise der Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Abteilung Jugend einzureichen (vgl. Kapitel 7.4). Informationen zu Bildungsgutscheinen geben die Bildungsträger.

### Hinweise:

- Auf Nachfrage bei der Abteilung Jugend ist es möglich, auch mehr UE Fortbildung in einem Kindergartenjahr zu absolvieren. Diese können gegebenenfalls auf bis zu zwei Folgejahre angerechnet werden. Absolviert eine Kindertagespflegeperson die Aufbauqualifikation 160+ nach QHB (140 UE) kann diese auch für bis zu zwei Jahre als Fortbildungsstunden anerkannt werden (vgl. Kapitel 7.4).
- Das Splitten der Fortbildungsstunden ist grundsätzlich möglich. Allerdings werden Vorträge z.B. in Familienzentren oder anderen Weiterbildungsinstitutionen mit einem Umfang von weniger als 4 UE nicht als Fortbildung anerkannt. Es ist gewünscht, dass ein Block von mind. 4 aufeinanderfolgenden Fortbildungsstunden absolviert wird, so dass ein tieferes Einsteigen in ein Thema gewährleistet werden kann und sich die Kindertagespflegepersonen aktiv am Kursgeschehen beteiligen können. Individuelle Regelungen sind mit der Abteilung Jugend zu besprechen.

---

<sup>7</sup> Erhält die Kindertagespflegeperson erst während des laufenden Kindergartenjahres eine Pflegeerlaubnis und startet die Betreuung, dann ist nur ein Arbeitstreffen erforderlich.

<sup>8</sup> Erhält die Kindertagespflegeperson erst während des laufenden Kindergartenjahres eine Pflegeerlaubnis und startet die Betreuung, dann ist nur ein Hausbesuch (Reflexion oder Hospitation) erforderlich.

## 7. Geldleistungen

Für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Rahmen von Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung (§ 23 SGB VIII) durch die Abteilung Jugend erhalten, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und das Kind einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII hat.

### 7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung der Kindertagespflegeperson ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII vorliegen. Zudem müssen die Antragsunterlagen (Antrag der Eltern auf Gewährung von Kindertagespflege und ggfs. Einkommens-/ Arbeitsvertragsunterlagen der Eltern, Antrag der Kindertagespflegeperson auf Gewährung von Kindertagespflege, Kopie des Betreuungsvertrages) der Abteilung Jugend vollständig vorliegen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Der Antrag auf Tagespflegegeld ist mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich von der Kindertagespflegeperson bei der Abteilung Jugend einzureichen. Dem Antrag ist der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossene privatrechtliche Betreuungsvertrag<sup>9</sup> beizufügen. Darüber hinaus ist ein aktueller Belegungsplan der Kindertagespflegeperson (Vordruck) vorzulegen. Dieser ist bei jeder Veränderung von Betreuungszeiten grundsätzlich von der Kindertagespflegeperson zu aktualisieren und unaufgefordert an die Abteilung Jugend zu senden.

Der Antrag auf Förderung der Betreuung in der Kindertagespflege ist ebenfalls mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Abteilung Jugend einzureichen.

Sofern das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind von den Personensorgeberechtigten folgende Nachweise zu erbringen:

- eine Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber,
- eine Schul- bzw. Studienbescheinigung oder
- die Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/ der Bundesagentur für Arbeit.

Eine abschließende Bearbeitung und eine Finanzierung durch die Abteilung Jugend kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

### 7.2 Fördermodalitäten für Kindertagespflege

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate kindbezogen ermittelt. Durch die pauschalierte Bezahlung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsgerecht abgedeckt. Die bewilligten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Nachholen nicht in Anspruch genommener Stunden ist nicht möglich. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zu Beginn des Monats im Voraus unmittelbar an die Kindertagespflegeperson.

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung von Kindertagespflege analog des Kindergartenjahres bis 31.07. des Folgejahres, sofern die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson eine entsprechende Gültigkeit aufweist.

---

<sup>9</sup> Ein „Musterbetreuungsvertrag“ ist auf der Internetseite des Kreises Gütersloh zu finden: [http://www.kreis-guetersloh.de/thema/060/sr\\_seiten/artikel/11218010000030304.php](http://www.kreis-guetersloh.de/thema/060/sr_seiten/artikel/11218010000030304.php)

Analog zu den Aufnahmebedingungen in Kindertageseinrichtungen können Eltern dessen Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kitajahres das erste Lebensjahr erreicht haben, bereits ab dem 01. August einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (vgl. § 33 Abs. 6 KiBiz). Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

**Während des laufenden Bewilligungszeitraumes:**

Würde sich die wöchentliche Betreuungszeit während eines laufenden Betreuungsvertrages auf Grund von Mutterschutz, Arbeitszeitreduzierung, Verlust des Arbeitsplatzes etc. ändern, wird die ursprünglich bewilligte wöchentliche Betreuungszeit fortgesetzt.

Die Höhe der monatlichen Vergütung einer Kindertagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang ihrer Qualifikation (bestehende Kindertagespflegeperson mit Qualifikation <160 UE, tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation mit 160 UE oder umfassende Qualifikation mit 300 UE).

**7.2.1 Vergütung für bestehende Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation <160 UE**

Die Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation unter 160 UE bleibt unverändert bestehen (vgl. DS-Nr. 3413).

	<b>Kindertagespflegegeld ab 01.08.2017</b>
<b>Betreuungsdauer</b>	<b>Kindertagespflegegeld Monatlich</b>
1 – 5 Std. wöchentlich	<b>77,00 €</b>
über 5 – 10 Std. wöchentlich	<b>154,00 €</b>
über 10 – 15 Std. wöchentlich	<b>231,00 €</b>
über 15 – 20 Std. wöchentlich	<b>323,00 €</b>
über 20 – 25 Std. wöchentlich	<b>416,00 €</b>
über 25 – 30 Std. wöchentlich	<b>508,00 €</b>
über 30 – 35 Std. wöchentlich	<b>601,00 €</b>
über 35 – 40 Std. wöchentlich	<b>693,00 €</b>
über 40 Std. wöchentlich	<b>785,00 €</b>

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von 4,20 € zu Grunde. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.7)  
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

## 7.2.2 Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation (160 UE) oder pädagogische Fachkräfte

Kindertagespflegegeld ab 01.08.2017			
Betreuungsdauer	Sachaufwand	Förderleistung	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	29,50 €	45,98 €	rd. 77,00 €*
über 5 – 10 Std. wöchentlich	58,50 €	104,00 €	rd. 163,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	97,50 €	173,33 €	rd. 271,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	136,50 €	242,67 €	rd. 379,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	175,50 €	312,00 €	rd. 488,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	214,50 €	381,33 €	rd. 596,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	253,50 €	450,67 €	rd. 704,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	292,50 €	520,00 €	rd. 813,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	312,00 €	554,67 €	rd. 867,00 €

\* aus Gründen des Bestandsschutzes wird der bisherige Satz weitergezahlt

Diesen Pauschalen (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation) liegt ein Stundensatz von 1,80 € Sachaufwand zu Grunde. Die Förderleistung beträgt 3,20 €. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.7)  
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

### 7.2.3 Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer umfassenden Qualifikation (300 UE) oder pädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation (80 UE)

Kindertagespflegegeld ab 01.08.2019			
Betreuungsdauer	Sachaufwand	Förderleistung	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	29,50 €	45,98 €	rd. 77,00 €*
über 5 – 10 Std. wöchentlich	58,50 €	112,00 €	rd. 171,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	97,50 €	186,74 €	rd. 284,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	136,50 €	261,43 €	rd. 398,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	175,50 €	336,12 €	rd. 512,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	214,50 €	410,84 €	rd. 625,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	253,50 €	485,51 €	rd. 739,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	292,50 €	560,20 €	rd. 853,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	312,00 €	597,54 €	rd. 910,00 €

\* aus Gründen des Bestandsschutzes wird der bisherige Satz weitergezahlt

Diesen Pauschalen (umfassende Qualifizierung) liegt ein Stundensatz von 1,80 € Sachaufwand zu Grunde. Die Förderleistung beträgt 3,45 €. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.7)  
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

### 7.2.4 Vergütung für Anleitung von PraktikantInnen

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege (vgl. QHB 300) PraktikantInnen aufnehmen, erhalten pro PraktikantIn eine einmalige Pauschale von 40 €. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiterfortbildung.



## 7.2.5 Überblick über die Fördermodalitäten/ Einstufung der Kindertagespflegepersonen je nach Qualifizierungsstand:

Förderstufen	Neue KТПP (päd. Fachkräfte ohne einschlägige Erfahrung im U3-Bereich und andere Bewerber)	Neue KТПP (päd. Fachkräfte mit einschlägiger Erfahrung im U3-Bereich*)	Bestehende KТПP (mit Qualifizierung und Pflegeerlaubnis)	Bestehende KТПP (päd. Fachkräfte mit einschlägiger Erfahrung im U3-Bereich*)	Neue Kinderfrauen	Bestehende Kinderfrauen (mit Bescheinigung)
1. Stufe gem. 7.2.1	/	/	/	/	/	Weniger als 160 UE
2. Stufe gem. 7.2.2 tätigkeitsvorbereitend	Beginn: Nach 160 UE mit Auflage*	Sofortiger Beginn mit Auflage*	Bestandsschutz	Bestandsschutz	Beginn: Nach 160 UE	Nach 160 UE
3. Stufe gem. 7.2.3 tätigkeitsbegleitend	140 UE	80 UE	140 UE	80 UE	140 UE	140 UE
	*Die Qualifizierung nach QHB, die zur 3. Zahlstufe führt, ist innerhalb von zwei Jahren nach PE Erteilung nachzuweisen (Auflage in PE).		Die Qualifikation für die 3. Zahlstufe ist freiwillig.			

\*Pädagogische Fachkräfte mit einschlägiger Erfahrung im U3-Bereich können z. B. sein: ErzieherInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, KinderpflegerInnen, RehabilitationspädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen.

Die höhere Vergütung wird ab dem nachfolgenden Monat nach Abschluss der Qualifikation gezahlt, sofern der Abteilung Jugend ein Nachweis vorliegt.

## 7.2.6 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflegepersonen, die in angemieteten Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, betreuen, erhalten monatlich einen Mietzuschuss. Dieser beträgt die Hälfte der Kaltmiete, maximal 300,00 €. Dieser Betrag bleibt konstant, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflegestelle arbeiten.

## 7.2.7 Zuschuss für kindersichere Betreuungsräume

Die Unfallkasse NRW hat konkrete Anforderungen für die Sicherheit der Tageskinder in der Kindertagespflege. Diese sind in den letzten Jahren noch einmal deutlich gestiegen, so dass die Absicherung der Betreuungsräume (z.B. Treppen) zur Erfüllung der Vorgaben der Unfallkasse NRW, für bereits langjährig tätige Kindertagespflegepersonen zu einem hohen zusätzlichen Kostenaufwand führen kann. Aus diesem Grund wird die Absicherung der Räume finanziell von der Abteilung Jugend gefördert. Die Kindertagespflegeperson erhält nach individueller vorheriger Absprache und Antragsstellung bei der Abteilung Jugend für erforderliche Umbau- bzw. Absicherungsmaßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 50% der anfallenden Kosten (max. 500 €).

## 7.3 Eingewöhnung

Damit die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson gelingt und sich alle Beteiligten an die neue Betreuungssituation gewöhnen können, ist eine Zeit der Eingewöhnung erforderlich. Die Eingewöhnung startet mit Beginn des Betreuungsvertrages. Sie dauert in der Regel zwischen zwei und vier Wochen. Da die Eingewöhnung bei jedem Kind anders verläuft, ist es sinnvoll, die laufende Geldleistung, in Höhe des bewilligten wöchentlichen Stundenumfanges, bereits während der Eingewöhnungsphase zu gewähren. Der Elternbeitrag ist entsprechend zu zahlen. Besondere Regelungen zur Eingewöhnungszeit sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson aufgenommen werden.

## 7.4 Zuschuss zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Das Absolvieren eines Qualifikationskurses nach den Inhalten des QHB ist eine der Grundvoraussetzungen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege (vgl. Kapitel 6.4). Betreut die Kindertagespflegeperson tatsächlich im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh mind. ein Kind in Tagespflege und erfüllt die Voraussetzungen für den Erhalt einer Erlaubnis zu Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII, wird ein Zuschuss zu den Qualifizierungskursen gezahlt.

Der Anspruch an die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) hat ein neues Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erarbeitet, das sogenannte QHB. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 UE für neue Kindertagespflegepersonen und eine freiwillige Aufbauqualifizierung 160+ mit 140 UE für bereits bestehende Kindertagespflegepersonen.

### Qualifizierungskurs mit 300 UE

Der erforderliche Kursumfang beträgt derzeit 300 UE bzw. 80 UE für pädagogische Fachkräfte mit einschlägiger Erfahrung im U3-Bereich und richtet sich nach den Inhalten des QHB. Die Abteilung Jugend beteiligt sich für neu angehende Kindertagespflegepersonen an den Kursgebühren des QHBs gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz.

Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen beteiligt sich der Kreis Gütersloh an den Kursgebühren mit einer Bezuschussung in Höhe von 75%.

### Tätigkeitsbegleitender Aufbauqualifizierungskurs mit 140 UE

Absolviert eine Kindertagespflegeperson ausschließlich eine Aufbauqualifizierung mit 140 UE, wird diese ebenfalls mit 75 % der Kursgebühren bezuschusst (max. 400 €). Gleichzeitig kann sich die Kindertagespflegeperson die Aufbauqualifizierung auf die jährliche Fortbildungspflicht für 2 Jahre von der Abteilung Jugend anerkennen lassen.

### Qualifizierungskurs mit 80 UE

Pädagogische Fachkräfte mit einschlägiger Erfahrung in der Betreuung von Kindern im U3 Bereich, benötigen lediglich ausgewählte Module der Qualifizierungskurse nach QHB. Auch für diese Kurse erhalten die pädagogischen Fachkräfte einen Zuschuss in Höhe von 75% der Kursgebühren (max. 250 €).

### Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 UE

Der Bedarf an Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege wächst nicht nur insgesamt, sondern auch für Kinder mit besonderen Förderbedarfen. Damit Inklusion in der Kindertagespflege im Kreis Gütersloh in Zukunft noch besser gelebt werden kann, werden entsprechende Voraussetzungen geschaffen. Aus diesem Grund haben geeignete Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit an der Zusatzqualifizierung „Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege“ im

Umfang von 100 UE teilzunehmen und dafür einen Zuschuss von 75 % zu den Kurskosten (max. 600 €) zu erhalten.

Der Erhalt des Zuschusses ist jedoch an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis und hat eine abgeschlossene Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 UE bzw. 300 UE nach QHB,
- sie ist seit mindestens einem Jahr in der Kindertagespflege (oder Kita) tätig,
- wird von der Vermittlungsstelle/ Abteilung Jugend als geeignet eingeschätzt und
- kann sich vorstellen in Zukunft Kinder mit besonderen Förderbedarfen zu betreuen.

Darüber hinaus hat die Abteilung Jugend ein Interesse daran, dass die inklusive Förderung im gesamten Kreisgebiet erfolgen kann. Daher kann auch der Betreuungsort der Kindertagespflegeperson ein Kriterium für den Erhalt des Zuschusses darstellen.

Ziel ist es, dass in jedem Ort mindestens eine Kindertagespflegeperson über die Zusatzausbildung verfügt.

### **Jährliche Fortbildung im Umfang von 8 UE**

Die Kosten der jährlichen Fortbildungen werden von der Abteilung Jugend bezuschusst. Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine Pauschale für max. 8 UE in Höhe von bis zu 50 € pro Kindergartenjahr. Die Nachweise der Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Abteilung Jugend einzureichen.

## **7.5 Sozialversicherungsleistungen**

Die Sozialversicherungsleistungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zusätzlich zum Kindertagespflegegeld gewährt. Das Einreichen von Nachweisen ist erforderlich.

### **Unfallversicherung:**

Es werden 100 % der Beiträge erstattet, da die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen der gesetzlichen Unfallversicherung als Pflichtversicherung unterliegen.

### **Angemessene Kranken- und Pflegeversicherung:**

Es werden 50 % der nachgewiesenen Beiträge erstattet. Werden keine laufenden Geldleistungen für die Betreuung gezahlt, wird die Erstattung eingestellt.

### **Angemessene Altersvorsorge:**

Es werden 50 % der Beiträge analog zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen. Eine private Altersvorsorge kann ergänzend bis zu einer Gesamthöhe von 100 € bezuschusst werden. Werden keine laufenden Geldleistungen für die Betreuung gezahlt, wird die Erstattung eingestellt.

## **7.6 Kündigung**

Die Eltern oder die Kindertagespflegeperson können den Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes kündigen. Eine Durchschrift der schriftlichen Kündigung ist bei der Abteilung Jugend von den Kindertagespflegepersonen und/oder den Eltern einzureichen. Die Kündigungsfrist ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren. Nach einer Kündigung wird die Förderung durch die Abteilung Jugend nach maximal 6 Wochen bis zum Monatsende eingestellt. Von den Eltern ist auch während der Kündigungsfrist der Elternbeitrag zu entrichten. Soll die Kindertagespflegeperson gewechselt werden, muss dies schriftlich begründet werden. Bei stichhaltigen Gründen erfolgt eine Zahlung an die "neue" Kindertagespflegeperson ab Betreuungsbe-

ginn. Ansonsten wird die neue Betreuung erst nach Ablauf der Zahlung an die bisherige Kindertagespflegeperson aufgenommen.

Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in den Monaten Juni und Juli ist nicht möglich. Hier gilt die gleiche Regelung wie in Kindertageseinrichtungen.

Kommt es vor Betreuungsbeginn zu einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses, ist die Förderung durch die Abteilung Jugend nicht vorgesehen.

## 7.7 Fehlzeiten/ Betreuung zu Sonderzeiten

### Weiterzahlung bei Fehlzeiten:

- bis zu 5 Wochen betreuungsfreie Zeit (Urlaub der Eltern) im Kindergartenjahr,
- Fehlzeiten des Kindes wegen vorübergehender Krankheit,
- Krankheitsausfall der Kindertagespflegeperson jeweils bis zu 20 Tage im Kindergartenjahr.

### Für Sonderzeiten werden folgende Leistungen gewährt:

Sonderzeiten	Form
Übernachtung	50% der Betreuungsstunden
6:00 - 8:00 Uhr, 18:00 - 22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag/Sonntag/Feiertag	20% Erhöhung der Förderleistung
bes. Förderbedarf/Pflegeaufwand aufgrund einer Behinderung des Kindes	50% Erhöhung der Förderleistung

Für die Gewährung von Sonderzeiten sind der Abteilung Jugend Nachweise einzureichen.

## 7.8 Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag in Höhe von monatlich 20 Euro für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Anpassung des Betreuungsangebotes an die individuellen Bedürfnisse der Kinder, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder (Bildungsdokumentation, Alltagsintegrierte Sprachbildung) und Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns der Kindertagespflegeperson sowie Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

## 7.9 Vertretung

Für Ausfallzeiten ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Kindertagespflegepersonen sollen sich untereinander vertreten und bei Ausfallzeiten eine qualifizierte Vertretungsperson<sup>10</sup> anbieten.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (vgl. § 23 Abs. 2 KiBiz).

<sup>10</sup> Die Vertretungsperson muss ebenfalls über die Voraussetzungen nach Kapitel 6 verfügen.

Die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege bieten mind. viermal pro Kindergartenjahr Treffen an, in denen sich die Kindertagespflegepersonen untereinander kennen lernen und aus denen sich mögliche Tandems bzw. Vertretungsgruppen entwickeln sollen. Zwei bis drei Kindertagespflegepersonen vertreten sich darin verbindlich im Krankheits- oder Urlaubsfall. Die örtlichen Vermittlungsstellen und die Abteilung Jugend sind behilflich bei der Bildung von wohnortnahen Vertretungsgemeinschaften.

Im Vertretungsfall darf die Anzahl der genehmigten Plätze in der Pflegeerlaubnis nicht überschritten werden.

Für die vorgesehene Vertretung müssen neben den Bedürfnissen der Eltern – z.B. im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit – auch die Bedürfnisse der Kinder erfüllt werden<sup>11</sup>. Da es sich bei der Kindertagespflege überwiegend um Kleinkinder im Alter von 0-3 Jahren handelt, ist es für diese von besonderer Bedeutung, die vertretende Kindertagespflegeperson im Vorfeld bereits zu kennen und regelmäßige Kontakte zu ihr zu haben.

Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson werden die Tagespflegekinder von der entsprechenden Vertretungskraft betreut. Es erfolgt eine Doppelfinanzierung beider Kindertagespflegepersonen für insgesamt maximal 20 Tage pro Kindergartenjahr. Die Vertretungskraft reicht einen entsprechenden Nachweis ihrer Betreuungszeiten bei der Abteilung Jugend ein.

Ist die Kindertagespflegeperson darüber hinaus längerfristig erkrankt, wird die Förderung eingestellt, jedoch erfolgt eine weitere Finanzierung der Vertretungstagespflegeperson. Es ist wünschenswert, dass der finanzielle Ausgleich der Kindertagespflegepersonen untereinander erfolgt.

Da der Einsatz der Vertretungstagespflegeperson in der Regel kurzfristig und ungeplant erfolgt, wird eine besondere Flexibilität von ihr erwartet. Darüber hinaus muss sie regelmäßig Kontakt zur Kindertagespflegeperson und zu den Kindern halten, damit sie für den Vertretungsfall die Gegebenheiten der Betreuungsräume sowie die Besonderheiten des jeweiligen Kindes kennt und umgekehrt die Kinder ebenfalls mit der Vertretungskraft vertraut sind. Als zusätzliche Aufwandsentschädigung werden deshalb die Fahrtkosten i.H.v. 0,30 € pro km zwischen ihrem Wohnort und dem jeweiligen Betreuungsort in der Vertretungssituation übernommen.

Sollte bei Krankheit der Kindertagespflegeperson keine Vertretung möglich sein, wird der Elternbeitrag für diese Zeit erstattet bzw. nicht erhoben.

## **7.10 Essensgeld**

Essensgeld ist nicht mit dem Kindertagespflegegeld abgegolten und ist in angemessener Höhe zusätzlich von den Eltern oder dem Elternteil an die Kindertagespflegeperson zu leisten.

## **8. Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege richtet sich nach den Regelungen der Elternbeitragsatzung Kindertagespflege des Kreises Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung.

## **9. Elternmitwirkung**

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist anzustreben, dass bis zum 10. Oktober eines Jahres in der Versammlung der Elternbeiräte eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird (vgl. § 11 KiBiz). Die örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege laden die Eltern zur entsprechenden Versammlung in ihrem jeweiligen Betreuungsort ein.

---

<sup>11</sup> Das Wohl des Kindes sollte stets an erster Stelle stehen und Vorrang vor den Bedürfnissen anderer beteiligter Akteure haben.

Darüber hinaus können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten (vgl. § 11 Abs. 2 KiBiz). Sie werden dabei von der Abteilung Jugend unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugenamtseleternbeirat.

## **10. Verfahren bei Vorliegen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Der respektvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist hier eindeutig gesetzlich festgeschrieben.

Das heißt, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes in ausreichendem Maße sicherzustellen ist. Daraus leitet sich der Auftrag zum Kinderschutz ab. Hierunter wird verstanden, dass Kinder die von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bedroht oder akut betroffen sind, entsprechend geschützt werden müssen.

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Als Erbringer dieser Leistungen haben Kindertagespflegepersonen einen besonderen Schutzauftrag gegenüber ihren Tagespflegekindern.

Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen, insbesondere § 8a des SGB VIII, § 43 Absatz 3 S. 6 SGB VIII sowie § 12 KiBiz, gelten auch für Kindertagespflegepersonen. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist die Abteilung Jugend zu informieren.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht werden zu können, haben die Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, gem. § 8b SGB VIII. Darüber hinaus hat die Abteilung Jugend eine Broschüre „Kindertagespflege – Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung“ entwickelt, in der die konkreten Verfahrensschritte aufgeführt und erläutert werden. Diese erhält jede Kindertagespflegeperson zu Beginn ihrer Tätigkeit. Jede Kindertagespflegeperson ist zudem in der Pflicht, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz von der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh teilzunehmen. Diese Fortbildung wird für bestehende Kindertagespflegepersonen ebenfalls teilnahmeverpflichtend angeboten. Es wird empfohlen, diese Fortbildung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

## **11. Bildungsauftrag**

Nach den Inhalten der § 15 KiBiz ist Bildung die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

Die Kindertagespflegepersonen gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln.

Um dem gesetzlichen Bildungsauftrag gerecht zu werden, verfügt jede Kindertagespflegeperson/ jede Großtagespflege über ein schriftliches Konzept (gem. § 17a KiBiz) zur Darstellung ihres pädagogischen Angebotes gegenüber den Eltern, der örtlichen Vermittlungsstelle und der Abteilung Jugend. Die pädagogische Konzeption sollte mindestens über folgende Themenbereiche informieren: Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder sowie des Kindeswohls, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, zu den angebotenen Betreuungszeiten, Anzahl der Betreuungsplätze, Betreuungssetting sowie Besonderheiten der Kindertagespflegeperson bzw. –stelle (z.B. Qualifikationen, Tiere, Außengelände).

Darüber hinaus ist gem. § 18 KiBiz die alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung und entsprechende Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation) Bestandteil der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Diese wird von den Kindertagespflegepersonen bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten durchgeführt.

Darüber hinaus gehört zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ebenfalls die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung (vgl. § 19 KiBiz). Die sprachliche Entwicklung wird von der Kindertagespflegeperson kontinuierlich unter Verwendung geeigneter Verfahren beobachtet und dokumentiert.

Die Eltern haben nach § 9 Abs. 1 KiBiz ein Recht auf mindestens ein Gespräch pro Kindergartenjahr über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson.

## 12. Inklusion

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gem. § 8 KiBiz NRW gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus arbeiten die Kindertagespflegestellen zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern, mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen (vgl. § 14 KiBiz).

Die Kindertagespflegepersonen verfügen über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von 100 UE (Zuschuss zur Qualifikation vgl. Kapitel 7.4) oder haben mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen.

## 13. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) und die Personensorgeberechtigten haben die Abteilung Jugend unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Beispiele<sup>12</sup>:

- Veränderung der Betreuungszeiten
- Umzug der Kindertagespflegeperson - hier ist die erneute Prüfung der räumlichen Eignung durch die Abteilung Jugend vorzunehmen. Da die Pflegeerlaubnis nur in Verbindung mit den jeweiligen Räumen Gültigkeit besitzt, muss eine neue Erlaubnis erteilt werden.
- Veränderungen der Räumlichkeiten – bei Umbaumaßnahmen, veränderte Raumnutzung oder zusätzliche Nutzung weiterer Räume für die Betreuung, Errichtung eines Pools im Garten usw.

---

<sup>12</sup> Die Auflistung ist nicht abschließend.

- Familiäre Veränderungen (Neue/r LebenspartnerIn; neue Personen leben mit im Haushalt der Kinderbetreuung; Trennung; Schwangerschaft und Geburt eines Kindes)
- Veränderung der Gesundheitssituation der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf ansteckende Krankheiten, schwerwiegende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, etc.
- Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen für die eigene Familie
- Strafrechtliche Verfahren gegen die Kindertagespflegeperson oder andere Haushaltsmitglieder
- Haltung von Haustieren durch die Kindertagespflegeperson
- Will die Kindertagespflegeperson pausieren, muss sie das der Abteilung Jugend mitteilen,
- Möchte die Kindertagespflegeperson nach längerem ruhen ihrer Tätigkeit wieder Kinder betreuen, sollte ein Gespräch mit der Abteilung Jugend geführt werden, ggfs. ist eine erneute Raumbereinigung erforderlich,
- Wenn Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreis Gütersloh (z.B. Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Verl, Lippstadt, Warendorf, Bielefeld, Herford, Melle, Dissen,...) betreut werden, ist die Abteilung Jugend von der Kindertagespflegeperson zu informieren.

## 14. Masernschutz

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020. Danach müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in der Kindertagespflege betreuen (vgl. Kapitel 6.2) oder betreut werden, den Impfschutz nachweisen.<sup>13</sup>

Die Kindertagespflegepersonen gelten nach dem Masernschutzgesetz als Einrichtungsleitungen und sind verpflichtet, den Impfstatus ihrer Betreuungskinder zu kontrollieren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.
- Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.
- Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Die Personensorgeberechtigten müssen der Kindertagespflegeperson demnach vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung ihres Kindes folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz [IfSG]):

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern (s.o. je nach Alter des Kindes) besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

---

<sup>13</sup> Für Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 die Kindertagespflege besucht haben, sowie für vor dem Stichtag bereits tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine Nachweisfrist bis 31. Juli 2021.



## **15. Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen**

Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen (im Rahmen des § 23 Abs. 4 Satz 3 des SGB VIII) eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, wird die Abteilung Jugend sie bei dieser Wahl unterstützen (vgl. § 6 Abs. 3 KiBiz).

## **16. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Richtlinien.

## **Anlage 1**

### **Anforderungen an die Betreuungsräume in der Kindertagespflege<sup>14</sup>**

(angelehnt an die Vorgaben der Unfallkasse NRW)

#### **Lage**

Eine direkte Anbindung der Betreuungsräume an Garten, Terrasse oder Hof ist wünschenswert. Alternativ sind Spielplätze, Park etc. gut und ohne Gefährdung zu erreichen. Die Räume sind hell, sauber und freundlich, Tageslicht gelangt durch große Fenster in die Betreuungsräume. Kellerräume können nicht im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden, da Betreuungsräume baurechtlich als Wohnraum genehmigt sein müssen.

#### **Klima**

Die Betreuungsräume können ausreichend be- und entlüftet werden. Für ein gutes Raumklima wird gesorgt, Zugluft wird vermieden. In Betreuungsräumen wird grundsätzlich nicht geraucht (§ 12 Abs. 4 KiBiz). Im Winter wird auf eine ausreichende Raumtemperatur (ca. 22 Grad) geheizt.

#### **Fußboden**

Die Bodenbeläge sind rutschhemmend und gut zu reinigen. Die Fußböden sind eben und verhindern das Stolpern der Kinder.

#### **Treppen, Geländer und Brüstungen**

Der Abstand zwischen Gitterstäben und Treppenstufen darf nicht größer als 8,9 cm sein. Treppenabgänge sind zu sichern (z.B. durch ein Gitter). Geländer und Brüstungen sollten mind. 1m hoch sein. Treppen sind durch Treppengitter gegen Fallen gesichert. Glatte Treppen sind ggf. mit Rutschleisten auszustatten. Fangstellen und Absturzgefahren sind gesichert.

#### **Fenster und Verglasungen**

Fenster in Schlafräumen sind mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert. Spiegel und Fenster in Kinderhöhe sind mit Verbundsicherheitsglas oder Splitterschutzfolie abzusichern. An offenstehende Türen ist jeweils ein Klemmschutz anzubringen. Zugangstüren sind abschließbar. Türschlüssel sind in erreichbarer Nähe und kindersicher verwahrt.

#### **Erste-Hilfe/ Brandschutz**

Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kasten (DIN 13157) sind in erreichbarer Nähe und kindersicher verwahrt (Der Besitz eines Feuerlöschers ist nur in Großtagespflegen verpflichtet, in der Einzel-tagespflege wird es empfohlen). In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Mind. in den Betreuungs- und Schlafräumen sind Rauchmelder angebracht (DIN 14604).

Zur Erreichbarkeit und für Notfälle muss ein Telefon/Handy vorhanden sein. Ein Notfallplan bei Unfällen mit wichtigen Rufnummern hängt gut sichtbar in den Betreuungsräumen.

#### **Elektrizität**

Steckdosen sind zu sichern. Herd, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Spülmaschinen und andere Geräte sind so angeordnet, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird und sie somit Kinder nicht gefährden. Elektrogeräte sind regelmäßig auf offenkundige Mängel zu überprüfen. Bei Neukauf wird empfohlen auf CE-, GS-Kennzeichnung und das VDE-Zeichen zu achten.

---

<sup>14</sup> Für die Gestaltung der Räume in Großtagespflegestellen gelten zum Teil weitere Voraussetzungen. Diese sind dem „Leitfaden Großtagespflege“ zu entnehmen.

## **Spielmaterial**

Den Kindern steht für die jeweilige Altersgruppe entsprechend Spiel- und Bastelmaterial zur Verfügung. Es ist so ausgestaltet und ausgewählt, dass es Kinder nicht gefährdet. Achten Sie auch hier auf entsprechende Gütesiegel (z.B. CE-Zeichen).

## **Einrichtungsgegenstände**

Möbel, Einrichtungsgegenstände sollten keine scharfen Kanten oder spitzen Ecken aufweisen (ggfs. Sicherung durch Kantenschutz). Regale sollten an der Wand befestigt sein, Schubladen gegen Herausfallen sichern. Auf Tischdecken sollte verzichtet werden. Waschmaschine und Trockner sollten (falls vorhanden) in einem unzugänglichen Raum stehen. Ein Kamin oder ein Ofen ist durch einen entsprechenden Schutz abzuschirmen.

## **Schlafbereich**

Für jedes Tagespflegekind ist ein eigenes Bett vorhanden. Der Schlafbereich ist kindersicher. Bett und Bettdecke/ Schlafsack sind altersentsprechend geeignet.

## **Küche/ Essbereich**

Im Essbereich ist für jedes Kind eine kindgerechte, den Sicherheitsstandards entsprechende Sitzgelegenheit (z.B. Hochstuhl) am Tisch einzurichten.

Es wird empfohlen, den Küchenbereich entsprechend den Anforderungen der „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. zu gestalten.

Die Küche, Geräte und Arbeitsutensilien sind leicht zu reinigen und ggfs. zu desinfizieren. Lebensmittel können trocken gelagert werden. Ein Kühlschrank und ggfs. eine Gefriertruhe ist vorhanden.

Küche und Toilette befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

## **Sanitärbereich**

Der Sanitärbereich umfasst mindestens eine Toilette mit Waschbecken, eine Duschgelegenheit ist wünschenswert. Die Toilette ist bei der Betreuung von Kleinkindern mit einem Toilettenaufsatz und entsprechendem Hocker und/oder mit einem Töpfchen auszustatten.

Ein Wickelbereich ist vorhanden. Windelabfälle sind in einem eigenen, dicht schließenden für Kinder nicht zugänglichen Abfallbehälter aufzubewahren. Eine Lüftungsmöglichkeit/ Fenster ist vorhanden. Sollte keine Duschgelegenheit vorhanden sein, ist ein Pflegebecken am Wickelbereich unabdingbar.

Jedes Kind benötigt ein separates Handtuch. Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Kinder haben Zugang zum Waschbecken.

## **Garderobe**

Die Garderobe befindet sich möglichst im Flur, getrennt von den anderen Räumen.

Neben ausreichender Ablagefläche für Jacken, Mützen und Schuhe etc. sollte jedes Kind ein eigenes Fach für persönliche Dinge bekommen.

## **Außengelände/Garten**

Das Außengelände ist so auszurichten, dass Kinder nicht gefährdet sind. Das Außengelände muss umzäunt sein. Gartengeräte und Werkzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Pool, Regentonnen, Teiche oder andere Gefäße, Planen, in denen sich Wasser sammeln kann, müssen gegen Hineinfallen gesichert sein (z.B. durch 1m hohe Umzäunung) oder sind vom Gelände zu entfernen. Giftpflanzen sind zu beseitigen.

Das Außengelände bietet ausreichend Platz für Bewegung und zum Spielen. Die Spielgeräte müssen sicher gestaltet, geprüft und gewartet sein (Gütesiegel beachten). Das Außengelände soll so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung, des Spiels und der Erkundung bietet.

Die Benutzung eines Trampolins in der Kindertagespflege ist nicht gestattet, da diese nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet sind. Darüber hinaus ist die regelmäßige Abnahme der Au-

ßenspielgeräte erforderlich. Dies kann z.B. durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, sollte jedoch immer schriftlich protokolliert und unterschrieben werden.

### **Gefährliche Stoffe**

Medikamente, Putzmittel, Zündhölzer, Feuerzeuge oder andere gefährliche Stoffe oder Chemikalien sind außerhalb der Reichweite von Kindern und/oder unter Verschluss aufzubewahren.